

(3)

Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 2 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

### § 28

#### Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 14 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### § 29

#### Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Die Änderungen des § 23 Absatz 3 und 5 treten ab 1. Januar 2016 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 22.11.2007, genehmigt am 29.11.2007, einschließlich der Änderungssatzungen vom 24.02.2009 und 18.11.2010, außer Kraft.

Ort, Datum:

Farnen, 17.11.15

Verbandsvorsteher



Vorstandsmitglied

#### Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende am 12.11.2015 durch die Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ beschlossene Satzung gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. Teil I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. Teil I S. 1578).

Neubrandenburg, den

19.11.2015



iv. Pöschel  
Heiko Kärger, Landrat

Ausgefertigt am:

Farnen, 23.11.2015

Ort, Datum:

Farnen,  
23.11.2015

Verbandsvorsteher



Vorstandsmitglied